

ZH_OBERGERICHT LB080075 vom 25. März 2010

ZH Obergericht, 2010-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB080075

FR: ZH_OBERGERICHT LB080075 du 25 mars 2010

IT: ZH_OBERGERICHT LB080075 del 25 marzo 2010

Erwägungen

E. 1

Das Bankgeschäft Im Zentrum des Prozesses steht ein Bankgeschäft, das die Beklagte und die Ne- benintervenientin auf Wunsch von H._____ durchgeführt haben. Die Darstellungen der Klägerin, der Beklagten und der Streitberufenen über die banktechnische Abwicklung der Transaktion decken sich im Wesentlichen. Strittig ist, welchem Zweck sie gedient hat und was die Mitarbeiter oder Organe der Beklagten gewusst haben. Der nachfolgende Sachverhalt kann als unbestritten einem Urteil zu Grunde gelegt werden. Er beruht in erster Linie auf der ausführlichen Darstellung der Klägerin in den Randziffern 26ff. ihrer Klageschrift (act. 4 S. 109 ff.). Die Beklagte hat diese Darstellung aufgegriffen und die Transaktion selbst in den Randziffern 254 ff. ihrer Klageantwort dargestellt (act. 28 S. 107 ff.). Unbestritten ist nicht nur das, was die Beklagte oder die Streitberufene ausdrücklich als richtig bezeichnet haben, sondern auch das, was sie mit Stillschweigen übergehen. Die

- 8 - allgemeine Bestreitung (act. 28 S. 4 Rz. 6) ändert daran nichts (§ 113 ZPO; FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, N 4a zu § 113 ZPO; ZR 89 [1990] Nr. 50; MARCO BUNDI, Die Bestreitungslast im Zivilprozess, SJZ 102 [2006] 406 ff, S. 408). a) Vorgeschichte F._____ und G._____ führten seit 1982 Konti bei der D._____ (D._____). Das betroffene Geld lag im Wesentlichen bereits vor dem Fall der Berliner Mauer auf diesen Konti in Wien (act. 28 S. 103 f.). H._____ wandte sich im Hinblick auf die fragliche Transaktion im Sommer 1990 an I._____, den Vorstandsvorsitzenden der D._____. Er betraute J._____, den Treasurer der D._____, mit dem Geschäft (act. 28 S. 105). J._____ wiederum kontaktierte im März oder April 1991 K._____, Direktor der Beklagten in Zürich, und erkundigte sich nach den für eine Kontoeröffnung notwendigen Unterlagen (act. 233 S. 15 Rz. 19.4; act. 255 S. 75 Rz. 350; act. 6/296 S. 1). b) Kontoeröffnung H._____ eröffnete im Mai 1991 namens der F._____ bei der Beklagten das Konto Nr. 1 und namens der G._____ das Konto Nr. 2. Dazu sprach sie nicht persönlich bei der Beklagten in Zürich vor. Sie unterzeichnete die beiden Kontoeröffnungsanträge am 14. Mai 1991 in Wien (act. 4 S. 109 Rz. 26f.; act. 28 S. 107 Rz. 254; act. 6/193; act. 6/194). J._____ in Wien übermittelte die Kontoeröffnungsunterlagen mit Schreiben vom 15. Mai 1991 an K._____ in Zürich (act. 4 S. 109 Rz. 26.1; act. 6/195; act. 30/78; act. 30/79). Die Kontoeröffnung erfolgte also auf dem Korrespondenzweg. Der Beklagten lagen je drei Dokumente vor, die etwas über F._____ und G._____ aussagten: ein Handelsregisterauszug, eine Gesellschafterliste und das „Formular A“ (act. 4 S. 110 f.; act. 28 S. 107 Rz. 254; act. 6/200-201; act. 6/204-207; act. 30/78-79). Die Gesellschafterlisten datieren vom 28. Januar 1988 (G._____) bzw. vom 17. Februar 1988 (F._____) und sind an den Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte adressiert (act. 6/204-205). Der von der Beklagten eingereichte Handels-

- 9 - registerauszug der F._____ datiert vom 12. Juli 1984 (act. 30/78 S. 14), jener der G._____ vom 11. Juni 1990 (act. 30/79 S. 11). Der Stempel der Registerbehörde (Rat des Stadtbezirkes Berlin-Mitte) trägt noch auf beiden Auszügen das Wappen der DDR mit Hammer, Zirkel und Ährenkranz. Gemäss dem Handelsregisterauszug und der Gesellschafterliste sind F._____ und G._____ Einpersonengesellschaften von H._____. Sie ist deren Geschäftsführerin und hält das gesamte Stammkapital von DDM 50'000.-- (F._____) bzw. DDM 100'000.-- (G._____). Damals wie heute sah die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Bankiervereinigung in bestimmten Fällen vor, den Bankkunden zu einer Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den eingebrachten Geldern („Formular A“) zu veranlassen. H._____ hat namens der F._____ bzw. der G._____ erklärt, die Kontoinhaber selbst, also F._____ bzw. G._____ seien an den zu eröffnenden Konten wirtschaftlich berechtigt (act. 30/78 S. 7; act. 30/79 S. 3). c) Zahlungseingänge auf den Zürcher Konten F._____ hatte bei der D._____ ein Konto mit der Nummer 3, das Konto der G._____ bei der D._____ hatte die Nummer 4. H._____ hat das Geld von diesen Konten bei der D._____ auf die neu eröffneten Zürcher Konten 1 (F._____) und 2 (G._____) bei der Beklagten übertragen lassen. Die Übertragung erfolgte über das Konto der Beklagten bei der D._____ (Konto Nr. 5). In einem ersten Schritt buchte die D._____ das Geld jeweils auf den von ihr geführten Konten der F._____ (Nr. 3) oder der G._____ (Nr. 4) ab und schrieb die Beträge dem Konto der Beklagten bei der D._____ (Nr. 5) gut. Hernach schrieb die Beklagte die Beträge den von ihr geführten Konten der F._____ (Nr. 1) oder der G._____ (2) gut. Auf den Gutschriftenanzeigen der Beklagten ist ersichtlich, dass F._____ oder G._____ die Gutschrift jeweils selbst veranlasst haben (vgl. act. 6/213: „Auftraggeber: Sie selbst“; zum Ganzen: act. 4 S. 129f. Rz. 31.1; act. 28 S. 148 Rz. 368; act. 6/208- 226). Auf dem Konto der F._____ bei der Beklagten (Nr. 1) gingen insgesamt folgende Zahlungen ein:

- 10 - Buchungsdatum Gutschrift umgerechnet 22.05.1991 ATS 386'000'000.00 CHF 48'250'000.00 26.08.1991 ATS 2'582'400.00 CHF 322'800.00 03.09.1991 ATS 409'186'000.00 CHF 51'148'250.00 22.10.1991 ATS 55'000'000.00 CHF 6'875'000.00 22.10.1991 ATS 45'000'000.00 CHF 5'625'000.00 04.11.1991 ATS 50'065'170.88 CHF 6'258'146.36 09.01.1992 ATS 1'449'753.47 CHF 181'219.18 03.02.1992 ATS 4'160.00 CHF 520.00 ATS 949'287'484.35 CHF 118'660'935.54 Die unbestrittene Behauptung der Klägerin ist anhand des Kontoauszugs (act. 6/208) nachvollziehbar. Die grobe Umrechnung zum Kurs von acht Schilling auf einen Franken dient nur dazu, die Grössenordnung der Beträge zu veranschaulichen. Der Zahlungseingang vom 26. August 1991 stammt aus der Einlösung eines Checks, jener vom 3. Februar 1992 von der G._____. Die übrigen sieben Zahlungseingänge entsprechen dem geschilderten Schema. Auf dem Konto der G._____ bei der Beklagten (Nr. 2) gingen folgende Zahlungen ein: Buchungsdatum Gutschrift umgerechnet 23.05.1991 ATS 42'000'000.00 CHF 5'250'000.00 29.05.1991 ATS 35'000'000.00 CHF 4'375'000.00 11.07.1991 ATS 127'306'001.19 CHF 15'913'250.15 11.07.1991 ATS 150'352'926.22 CHF 18'794'115.78 23.08.1991 ATS 99'100'000.00 CHF 12'387'500.00 03.09.1991 ATS 184'485'000.00 CHF 23'060'625.00 22.10.1991 ATS 85'000'000.00 CHF 10'625'000.00 22.10.1991 ATS 75'000'000.00 CHF 9'375'000.00 08.11.1991 ATS 233'894.56 CHF 29'236.82 11.11.1991 ATS 6'391'164.59 CHF 798'895.57 ATS 804'868'986.56 CHF 100'608'623.32 Auch das ist unbestritten und dem einschlägigen Kontoauszug zu entnehmen (act. 6/215). Zu den aufgeführten Beiträgen kommen noch kleinere Beträge aus Abschlussbuchungen bezüglich weiterer Konten. Hervorzuheben ist, dass unmittelbar nach Eröffnung der beiden Zürcher Konten umgerechnet rund fünfzig

Millionen Franken eingingen.

- 11 - Oft war es J._____, der die D._____ anwies, einen bestimmten Betrag von den Wiener auf die Zürcher Konti zu übertragen (act. 4 S. 119 Rz. 29; act. 28 S. 110 Rz. 263 und S. 148 Rz. 366; als Beispiel: act. 6/237). d) Zwischenzeitliche Anlage der Gelder Die Beklagte hat mit dem Einverständnis von H._____ Gelder von den beiden Zürcher Konti abgebucht, in eigenem Namen und auf Rechnung der F._____ bzw. der G._____ angelegt und den abgebuchten Betrag mit den Erträgen aus der Treuhandanlage wieder dem Konto der F._____ bzw. der G._____ gutgeschrieben. Die meisten Positionen auf den Zürcher Kontoauszügen der F._____ und der G._____ sind solche Ab- und Rückbuchungen (act. 6/208; act. 6/215). Auch die Aufträge an die Beklagte, Treuhandanlagen zu tätigen, erteilt oft J._____ von der D._____ (act. 4 S. 119 Rz. 29; act. 28 S. 110 Rz. 263 und S. 148 Rz. 366; als Beispiel: act. 6/236). e) Abheben der Gelder ab den Zürcher Konti Wie oben dargestellt hat H._____ die Guthaben von F._____ und G._____ von deren Konti bei der D._____ in Wien auf deren Konti bei der Beklagten in Zürich übertragen lassen. Die Beklagte hat diese Gelder in den Räumlichkeiten ihrer Muttergesellschaft in Wien in 51 Tranchen von ATS 20 Mio. bis ATS 60 Mio. bar an H._____ ausbezahlt. H._____ hat die Geldscheine in der Kasse der D._____ aufbewahren lassen. In den Rechtsschriften der Parteien ist im Zusammenhang mit dem Abheben der Gelder immer wieder von Barbezügen, vom Aushändigen, Abholen oder Übergeben der Gelder usw. die Rede. Deshalb ist zu betonen, dass H._____ das Gebäude der D._____ jeweils nicht mit Geldscheinen im Wert einiger Millionen Franken in Händen verlassen hat. Die Beklagte hat die Banknoten im Wert von umgerechnet jeweils Fr. 2,5 Mio. bis Fr. 7,5 Mio. gegen eine Kommission von 1‰ bei der D._____ beschafft. Die D._____ hat den Barbetrag zuzüglich der Kommission von 1‰ dem Konto der Beklagten bei der D._____ (Nr. 5) belastet. Die Beklagte hat F._____ und G._____ eine weitere Kommission von 1,5‰ verrechnet. Insgesamt kosteten

- 12 - F._____ und G._____ die Barbezüge also Kommissionen von 2,5‰ (act. 4 S. 131 f. Rz. 31.3; act. 28 S. 114; act. 6/299-304; act. 6/244-295). Zu Lasten des Kontos Nr. 1 der F._____ bezog H._____ die folgenden Beträge und leistete folgende Kommissionen (act. 6/244-270): Belegdatum Barbezug (Nominalwert) Kommission
28.06.1991 ATS 36'000'000.00
03.07.1991 ATS 90'000'000.00
05.07.1991 ATS 125'000'000.00
08.07.1991 ATS 45'000'000.00
08.07.1991 ATS 112'500'000.00
22.07.1991 ATS 25'000'000.00
29.07.1991 ATS 62'500'000.00
29.07.1991 ATS 112'500'000.00
31.07.1991 ATS 40'000'000.00
05.08.1991 ATS 100'000'000.00
27.08.1991 ATS 125'000'000.00
16.09.1991 ATS 2'582'400.00
18.09.1991 ATS 49'000'000.00
20.09.1991 ATS 122'500'000.00
24.09.1991 ATS 35'000'000.00
26.09.1991 ATS 87'500'000.00
30.09.1991 ATS 40'000'000.00
01.10.1991 ATS 100'000'000.00
04.10.1991 ATS 50'000'000.00
08.10.1991 ATS 45'760'000.00
11.10.1991 ATS 114'400'000.00
15.10.1991 ATS 35'000'000.00
24.10.1991 ATS 87'500'000.00
25.10.1991 ATS 30'000'000.00
25.11.1991 ATS 75'000'000.00
27.11.1991 ATS 45'000'000.00
29.11.1991 ATS 112'500'000.00
10.01.1992 ATS 30'000'000.00
ATS 75'000'000.00
ATS 24'500'000.00
ATS 61'250'000.00
Zum Nennwert ATS 1'449'753.47
Zum Nennwert ATS 954'292'153.47
ATS 2'375'650.00

- 13 - Und zu Lasten des Kontos Nr. 2 der G. _____ (act. 6/272-295): Belegdatum Barbezug (Nominalwert) Kommission 24.06.1991 ATS 42'000'000.00 ATS 105'000.00 26.07.1991 ATS 28'000'000.00 ATS 70'000.00 29.07.1991 ATS 35'000'000.00 ATS 87'500.00 02.08.1991 ATS 30'000'000.00 ATS 75'000.00 07.08.1991 ATS 40'000'000.00 ATS 100'000.00 09.08.1991 ATS 45'000'000.00 ATS 112'500.00 12.08.1991 ATS 35'000'000.00 ATS 87'500.00 14.08.1991 ATS 35'000'000.00 ATS 87'500.00 19.08.1991 ATS 25'000'000.00 ATS 62'500.00 21.08.1991 ATS 40'000'000.00 ATS 100'000.00 26.08.1991 ATS 44'100'000.00 ATS 110'250.00 28.08.1991 ATS 30'000'000.00 ATS 75'000.00 30.08.1991 ATS 25'000'000.00 ATS 62'500.00 02.09.1991 ATS 34'485'000.00 ATS 86'212.50 04.09.1991 ATS 40'000'000.00 ATS 100'000.00 09.09.1991 ATS 60'000'000.00 ATS 150'000.00 11.09.1991 ATS 20'000'000.00 ATS 50'000.00 13.09.1991 ATS 30'000'000.00 ATS 75'000.00 17.10.1991 ATS 40'000'000.00 ATS 100'000.00 21.10.1991 ATS 45'000'000.00 ATS 112'500.00 18.11.1991 ATS 30'000'000.00 ATS 75'000.00 30.11.1991 ATS 20'000'000.00 ATS 50'000.00 22.11.1991 ATS 32'500'000.00 ATS 81'250.00 04.02.1992 ATS 1'442'534.00 ATS 3'606.00 ATS 807'527'534.00 ATS 2'018'818.50 Insgesamt gab es somit folgende Barbezüge und Kommissionen: F. _____ G. _____ Zusammen Barbezüge ATS 954'292'153.47 ATS 807'527'534.00 ATS 1'761'819'687.47 Kommissionen ATS 2'375'650.00 ATS 2'018'818.50 ATS 4'394'468.50 Total ATS 956'667'803.47 ATS 809'546'352.50 ATS 1'766'214'155.97 Die Summe aller Barbezüge und Kommissionen entspricht dem Rechtsbegehren. Zins fordert die Klägerin für F. _____ und G. _____ getrennt je seit dem letzten Barbezug (unterste Zeile, linke und mittlere Spalte). Die Summe aller Kommissio- nen (mittlere Zeile, rechte Spalte) entspricht EUR 319'358.48, dem Betrag, den die Vorinstanz der Klägerin zugesprochen hat.

- 14 - Die Belege über die Barbezüge tragen nach der vordruckten Ortsangabe „... Zürich“ ein Datum. Dabei handelt es sich weder um den Tag, an dem H. _____ den Beleg unterzeichnet hat, noch um den Tag, als die D. _____ die Banknoten ausgesondert hat (act. 4 S. S. 135f. Rz. 31.5; act. 28 S. 115 Rz. 266). Die Beklag- te hat die Banknoten bei der D. _____ zu Lasten ihres eigenen Kontos Nr. 5 bezo- gen. Das Datum auf den Quittungen entspricht dem Valutadatum der auf dem Konto der Beklagten bei der D. _____ abgebuchten Beträge, also dem letzten Tag, für den die D. _____ der Beklagten Zinsen gutgeschrieben hat. Das ist je- weils zugleich das Valutadatum der entsprechenden Treuhandanlage, also der letzte Tag, an dem die D. _____ der Beklagten für jene Beträge Zinsen gutge- schrieben hat, welche die Beklagte treuhänderisch für F. _____ und G. _____ bei der D. _____ als Festgeld angelegt hat. Das Datum auf den Barbezugsquittungen ist also der Stichtag für des Ende des Zinsenlaufs - der Festgeldanlage der Beklagten bei der D. _____ auf Rechnung von F. _____ oder G. _____, - des Betrages auf dem Konto der Beklagten bei der D. _____, den die D. _____ der Beklagten für die Banknoten abgebucht hat und - des Betrages, den die Beklagte für Barbezug und Kommission auf dem Kon- to von F. _____ oder G. _____ abgebucht hat. Vollständige Belege, die das bestätigen, liegen beispielsweise für den ersten Bar- bezug der G. _____ per 24. Juni 1991 vor: Die Beklagte hat per 22. Mai 1991 (Va- lutadatum) mit dem Vermerk „Treuhand ...“ ATS 42'000'000.-- vom Zürcher Konto der G. _____ abgebucht (act. 6/215 S. 1). Mit Valuta vom 24. Juni 1991 hat die Beklagte der G. _____ auf ihrem Zürcher Konto ATS 42'283'937.50 mit dem Vermerk „Treuhand ...“ gutgeschrieben und gleichentags den Barbezug von ATS 42'000'000.-- zuzüglich der Kommission von ATS 105'000.-- abgebucht (act. 6/215 S. 1). Ebenfalls mit Valutadatum 24. Juni 1991 hat die D. _____ auf dem D. _____-Konto Nr. 5 der Beklagten für die Lieferung der Schillingnoten de- ren Nennwert von ATS 42'000'000.-- zuzüglich der

Kommission von ATS 42'000.-- abgebucht (act. 6/302). Der 24. Juni 1991 ist das Datum auf der ersten Quittung,

- 15 - welche H._____ zu Lasten der G._____ über ATS 42'105'000.-- unterzeichnet hat (act. 6/272). In diesem Punkt ist die Darstellung der Beklagten (act. 28 S. 115f. Rz. 115) unwidersprochen geblieben. Entgegen dem vorgedruckten Vermerk gab es in Zürich weder eine Geldübergabe, noch hat H._____ die Belege dort unterzeichnet (act. 4 S. 135f. Rz. 31.5; act. 28 S. 115f. Rz. 266). Unterzeichnet hat H._____ die Belege in Wien. Eine Geldübergabe, bei der H._____ Banknoten behändigt hätte, gab es auch in Wien nicht. Die D._____ bewahrte das Geld in ihrer Kasse für H._____ auf (act. 4 S. 127f. Rz. 30.2; act. 28 S. 113 unten: „bar heben und gleich anschliessend bei der D._____ wieder anlegen“). Für den ersten dieser Bargeldbezüge ist K._____ nach Wien gereist. Die Klägerin hat sich dessen Aussage aus dem Strafverfahren gegen ihn zu eigen gemacht, H._____ habe das Geld nicht mitgenommen, man habe den Raum gemeinsam ohne das Geld verlassen und sei dann essen gegangen. Auch bezüglich aller weiteren Barbezüge macht die Klägerin sinngemäss geltend, H._____ habe die Geschäftsräume der D._____ nie mit Geldscheinen in den Händen verlassen. Die D._____ habe das Geld bis zur Wiederanlage in ihrer Kasse aufbewahrt (act. 4 S. 127f. Rz. 30.2; noch deutlicher: act. 4 S. 163 Rz. 36; act. 28 S. 151f. Rz. 381). Vor dem Bezirksgericht Zürich äusserte sich die Beklagte dazu nur vage (vgl. act. 28 S. 110ff.). Die Streitberufene anerkennt aber die Sachverhaltsschilderung in den Erwägungen V.1-8 des angefochtenen Urteils (act. 255 S. 10 Rz. 19). Dort heisst es auch, die Gelder hätten die D._____ fast ausnahmslos nicht verlassen (act. 228 S. 39 Erw. V.5). Darauf ist abzustellen. f) Die weitere Verwendung der abgehobenen Gelder H._____ hat die abgehobenen Gelder grösstenteils in anonymen Sparbüchern und sogenannten Juxtenbons angelegt. Die Parteien äussern sich nicht zur rechtlichen Einordnung dieser Anlageformen, gehen aber davon aus, dass es H._____ damit in der Hand hatte, die Berechtigung an den bei der D._____ deponierten Werten ohne Mitwirkung der Bank und ohne dokumentarische Spur auf beliebige Dritte zu übertragen, wie bei einem Inhaberpapier schweizerischen Rechts. Be-

- 16 - züglich eines kleinen Teils das Geldes verliert sich die Spur mit der Barauszahlung (ATS 2'530'000.--). Die eröffneten Sparbücher und Juxtenbons lassen sich weder vom Datum, noch vom Betrag her bestimmten Barbezügen von H._____ zuordnen (act. 4 S. 165 Rz. 36) Das bestreitet die Beklagte nicht, verwahrt sich aber gegen die Deutung, das habe der Verschleierung des Verbleibs der abgehobenen Gelder gedient (act. 28 S. 151 Rz. 381).

E. 2

Die Kontoinhaberinnen F._____ und G._____ Als Gründer der F._____ sind Prof. Dr. L._____ und M._____ aufgetreten. Beide waren österreichische Staatsangehörige und gehörten der U._____s [Partei] an. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 31. Mai 1951 (act. 4 S. 41 Rz. 17.1; act. 6/70; act. 28 S. 52 Rz. 126; act. 38 S. 142 Rz. 14). Auch die späteren Gesellschafter, namentlich H._____, waren Österreichische Staatsangehörige, die der U._____ nahe standen. Von ihrer Gründung bis zur Wiedervereinigung Deutschlands war die F._____ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der DDR mit Sitz in Ost-Berlin. Die G._____ haben H._____ und N._____ am 3. April 1981 gegründet (act. 4 S. 53 Rz. 18.1; act. 28 S. 140 Rz. 332). Wie die F._____ war auch G._____ eine GmbH mit Sitz in Ost-Berlin. Auch bezüglich der G._____ ist nicht strittig, dass ihre formellen Gesellschafter und Organe österreichische Kommunisten waren. F._____ und G._____

waren im Aussenhandel der DDR tätig, insbesondere im Aussenhandel mit Österreich. Sie gehörten damit zu jenen Unternehmen, die Einnahmen in westlichen Währungen erzielten. Neben Exportgeschäften führte auch die Vertretung westlicher Unternehmen, die Geschäfte mit Unternehmen der DDR tätigen wollten zu Provisionseinnahmen in frei konvertierbaren Währungen.

- 17 -

E. 3

Keine ausdrückliche Regelung Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile ist in Art. 25ff. IPRG geregelt, die Vollstreckung ausländischer Strafurteile ist im fünften Teil des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 94ff. IRSG). Dagegen fehlt eine allgemeine Regelung über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Dennoch ist das

- 34 - ne Seltenheit. Das alltäglichste Beispiel ist die Anerkennung ausländischer Führerscheine nach dem Übereinkommen über den Strassenverkehr vom

E. 8

Vermeiden einer Meldung an die österreichische Nationalbank Die Beklagte und die Nebenintervenientin stellen sich auf den Standpunkt, es gebe eine unbedenkliche Erklärung für die fragliche Transaktion. H. _____ habe als Treuhänderin der U. _____ gehandelt. In deren Vermögen habe sie das Geld überführen wollen. Die U. _____ habe vermeiden wollen, dass ihr immenses Vermögen bekannt wird. Für die Übertragung von Devisen gab es in Österreich Anfangs der Neunziger Jahre noch umfangreiche Meldepflichten. Mit der Transaktion habe H. _____ eine devisenstatistische Meldung an die Österreichische Nationalbank vermeiden wollen und sie habe auch einen rechtmässigen Weg gefunden, das zu tun (im Einzelnen: act. 45/1 S. 54 ff. insb. Rz. 58; act. 28 S. 105 f. Rz. 249 ff.). a) Die einschlägigen Bestimmungen Ausgangspunkt der österreichischen Regelungen war die hoheitliche Devisenbewirtschaftung der unmittelbaren Nachkriegszeit. Zunächst waren praktisch sämtliche Geldtransaktionen mit Auslandsbezug bewilligungspflichtig. Mit der Zeit traten immer mehr blosser Meldepflichten an die Stelle der Bewilligungspflichten (ARMIN J. KAMMEL/ALFRED SCHRAMM, Grundriss des Devisenrechts, Wien 2006, S. 55; ALFRED SCHWARZER/WALTER LIST, Das österreichische Devisenrecht 1990, Wien 1990, S. 68 f.). Im Jahre 1990 galten drei Verordnungen („Kundmachungen“) der Österreichischen Nationalbank, alle vom 6. Dezember 1989. Die Kundmachung DE 1/90 enthielt die wesentlichen Begriffsdefinitionen des österreichischen Devisenrechts. DE 2/90 erteilte generell-abstrakt die Bewilligung zur Durchführung sämtlicher vom Devisengesetz erfassten Geschäfte und regelte die wenigen Ausnahmen, bei denen nach wie vor eine Bewilligung für den Einzelfall erforderlich war. Die Meldepflichten waren in der Kundmachung DE 3/90 geregelt. Sie trafen nicht nur den Finanzsektor, zum Teil war jedermann meldepflichtig, der an den betreffenden Geschäften beteiligt war (SCHWARZER/LIST, a.a.O., S. 125, N 3 zu

- 69 - DE 1/90 Ziff. 4.2). Banken hatten zusätzlich die „Meldebestimmungen für Banken in Österreich betreffend die statistische Erfassung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland“ (Auszüge in act. 47/29) einzuhalten. Auf sie verweist DE 3/90 Ziff. 2.2.7 unter dem Titel „Globalmeldungen“. Die hier interessierenden Meldepflichten dienten ausschliesslich

dazu, der österreichischen Nationalbank statistische Daten zu liefern, die sie als Entscheidungsgrundlage benötigt. Sie waren insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der Zahlungsbilanz von Interesse (SCHWARZER/LIST, a.a.O., S. 125, N 2 zu DE 1/90 Ziff. 4.2). Eine weiter gehende Kontrollfunktion kam der Nationalbank in diesem Zusammenhang nicht zu. Die meldepflichtigen Geschäfte waren unbeschränkt zulässig, es gab diesbezüglich keine hoheitlichen Massnahmen der Devisenbewirtschaftung mehr. b) Meldungen im Zusammenhang mit der Transaktion Für die Meldepflichten ist die Unterscheidung zwischen Deviseninländern und Devisenausländern wichtig. Die Beklagte als Zürcher Tochtergesellschaft der D. _____ war Devisenausländerin im Sinne von § 1 Ziff. 10 des österreichischen Devisengesetzes vom 25. Juli 1946. Sie hatte ihren Sitz nicht in Österreich und hatte gegenüber der österreichischen Muttergesellschaft eine gewisse Selbständigkeit. Bereits eine selbständige ausländische Zweigniederlassung einer österreichischen Aktiengesellschaft galt als Devisenausländer (SCHWARZER/LIST, a.a.O., S. 77 f., N 4 zu § 1 Ziff. 9 DevG). F. _____ und G. _____ als Gesellschaften mit Sitz in Berlin waren ebenfalls Devisenausländer. Die U. _____ und die Nebenintervenientin waren Deviseninländer. Bei natürlichen Personen war der Wohnsitz ausschlaggebend (§ 1 Ziff. 9 DevG). H. _____ war Deviseninländerin mit Wohnsitz in ... [Österreich]. Die Überweisung des Geldes von den Wiener auf die Zürcher Konti fällt nicht unter die Bestimmungen der Kundmachung DE 3/90. Nach deren Ziff. 2.2.2 müsste der inländische Auftraggeber zwar den Transfer von Bankguthaben ins Ausland melden, einen inländischen Auftraggeber gab es jedoch nicht. Die Überweisungen hatten ja die Devisenausländer F. _____ und G. _____ veranlasst. Daher musste die D. _____ die Überweisung von den Wiener Konti von F. _____ und G. _____ auf deren Zürcher Konti nicht einzeln melden. Der Betrag wurde statistisch im - 70 - Rahmen der Globalmeldungen (DE 3/90 Ziff. 2.2.7) erfasst. Die Nebenintervenientin erstatte diese Globalmeldungen (act. 30/74 S. 2). Die Klägerin behauptet nicht, dass bei der Globalmeldung die Kontoinhaberinnen F. _____ und G. _____ bei der Nationalbank aktenkundig geworden sind. Deviseninländer mussten die Entgegennahme von Bargeld über ATS 100'000.-- von Devisenausländern und die Aushändigung von Barbeträgen über ATS 100'000.-- an Devisenausländer der Nationalbank melden (DE 3/90 Ziff. 2.1.7 und Ziff. 2.1.8). Die Beklagte argumentiert, die Barauszahlungen seien nicht meldepflichtig gewesen. Daran seien ausschliesslich Devisenausländer beteiligt gewesen, nämlich die Beklagte sowie F. _____ und G. _____, beide vertreten durch H. _____. Das ist richtig, wenn man H. _____ als Organvertreterin von F. _____ und G. _____ ansieht. Wenn H. _____ das Bargeld jedoch bereits in diesem Moment namens der U. _____ oder in eigenem Namen entgegennahm, so war eine Deviseninländerin beteiligt und die Transaktion meldepflichtig (vgl. act. 30/74 S. 4). Wie es sich damit verhält, kann jedoch offen bleiben. Faktisch blieb folgenlos, dass niemand die Barauszahlungen rechtzeitig gemeldet hatte. Dasselbe gilt für die Wiederanlage des Bargeldes in anonymen Werten. Wenn H. _____ dabei als Organvertreterin von F. _____ und G. _____ gehandelt hätte, hätte die Beklagte die Einzahlung von Bargeld auf Konti von F. _____ und G. _____ bzw. die Entgegennahme von Bargeld von zwei Devisenausländern melden müssen (DE 3/90 Ziff. 2.1.8. und Ziff. 2.2.6). Jedenfalls hatte auch in dieser Hinsicht das Unterbleiben einer devisenstatistischen Meldung keine Konsequenzen. Die Beklagte hatte somit einen Weg gefunden, um die „Auslandsschillinge“ auf den Wiener Konti von F. _____ und G. _____ in anonyme Anlagen umzuwandeln. H. _____ konnte sie ohne Mitwirkung einer Bank auf die U. _____ oder sonst einen Deviseninländer übertragen. Einstweilen wurden weder F. _____ und G. _____, noch die die U. _____ bei der österreichischen Nationalbank aktenkundig. c)

Plausibilität der Transaktion aus der Sicht der Beklagten Vor dem Bezirksgericht Zürich behauptete die Beklagte noch nicht, K._____ sei über die devisenrechtlichen Vorschriften und das Anliegen, eine Meldung an die

- 71 - Österreichische Nationalbank zu vermeiden, im Bild gewesen. Sie liess ausführen, K._____ von der Beklagten habe die technischen Punkte der österreichischen Devisengesetzgebung möglicherweise nicht voll erklärt bekommen oder nicht voll verstanden und deshalb steuerliche Motive vermutet (act. 45/1 S. 57 Rz. 48). Die Nebenintervenientin stellte sich in der Berufungsduplik auf den Standpunkt, die Beklagte habe über diesen Vorgang sehr wohl Bescheid gewusst (act. 268 S. 64 Rz. 267). Selbst wenn man das unterstellt, musste die Transaktion erhebliche Zweifel daran wecken, ob H._____ wirklich berechtigt war, sich die Kontoguthaben von F._____ und G._____ bar auszahlen zu lassen. Bereits bei der ersten „Barauszahlung“ war der Bruch der dokumentarischen Spur ersichtlich. Bargeldbezüge in dieser Höhe sind ungewöhnlich und ein realer Bargeldbedarf war nicht zu erkennen. Neben dem Vermeiden einer Meldung an die Nationalbank bewirkte die Transaktion zumindest auch, dass der Verbleib des Geldes für jemanden, der nur die Kontounterlagen von F._____ und G._____ vor sich hat, nicht ausfindig zu machen ist. Die dokumentarische Spur verliert sich mit den Barbezügen in Wien, das Geld könnte sich irgendwo auf der Welt befinden. Das durfte K._____ bereits vor dem ersten Bargeldbezug nicht entgehen. Der Bruch im paper trail war, auch wenn es eine devisenrechtliche Erklärung dafür gab, ein Alarmsignal, das dazu hätte führen müssen, die Legitimation von H._____ und die Rechtslage betreffend juristische Personen aus der ehemaligen DDR näher abzuklären. d) Alternativen zum gewählten Vorgehen Im Sinne einer Eventualbegründung ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Barbezüge führten zu hohen Kommissionen zu Lasten von F._____ und G._____. Dasselbe Resultat, anonyme Anlagen in den Händen von H._____, hätte sich auch kostengünstiger erzielen lassen. F._____ und G._____ hätten das Geld auch ohne Barauszahlung und Wiedereinzahlung in anonyme Anlageformen umwandeln können. Das wäre als Überweisung von einem Schilling-Konto eines Devisenausländers („freies Schillingkonto“) auf ein anderes Schilling-Konto eines Devisenausländers in der Globalmeldung statistisch erfasst worden. Gerade nach der Darstellung der Nebenintervenientin war die Belastung eines Schilling-Konto

- 72 - eines Devisenausländers nur global zu melden, solange das Geld nicht auf das Konto eines Deviseninländers floss. Zu melden war der Name eines inländischen Begünstigten (vgl. act. 47/29 S. 21 f.). Im Übrigen gab es in den Jahren 1990 und 1991 auch in der Schweiz Anlageformen, die sich ohne Mitwirkung einer Bank auf Dritte übertragen lassen. Die heute verbotenen Inhabersparhefte (VSB 08 Art. 2 Ziff. 5) sind in der damals anwendbaren Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 1. Juli 1987 wie auch in jener vom 1. Juli 1992 noch ausdrücklich geregelt (VSB 87 und VSB 92 je Art. 2 Ziff. 5). Die Guthaben hätten sich somit auch in Inhabersparhefte der Beklagten umwandeln lassen, die keinerlei Meldepflichten an die Österreichische Nationalbank unterlag. Nach der strittigen Transaktion waren die Vermögenswerte von F._____ und G._____ noch nicht in den Händen der U._____, sondern noch immer in anonymer Form in den Händen von H._____. Die ausgenutzte Lücke im System der devisenrechtlichen Meldepflichten liegt darin, dass es neben Bargeld weitere Formen von Kapital gibt, die sich ohne Mitwirkung einer Bank auf Dritte übertragen lassen. Einzig durch die Barauszahlung, Aufbewahrung und Wiedereinzahlung war jedoch der Bruch der

dokumentarischen Spur zu bewirken. Wäre die Eröffnung anonymer Anlageformen in den Kontounterlagen aktenkundig, liessen sich die entsprechenden Konti noch immer sperren. Zwar wäre nicht ersichtlich, wer zur Zeit die legitimierenden Urkunden in Händen hält, wohl aber bei welcher Bank das Geld liegt. Die Transaktion musste bei K._____ auch aus diesem Grund den Eindruck erwecken, es gehe in erster Linie darum, den Verbleib des Geldes zu verschleiern.

E. 9

Zusammenfassung Die Beklagte hat an einer höchst verdächtigen Transaktion mitgewirkt. Die Transaktion kostete ihre beiden Kundinnen F._____ und G._____ eine halbe Million Franken und unterbrach die dokumentarische Spur. Der Beklagten durfte und konnte nicht entgehen, dass hinter der Barauszahlung kein Bargeldbedarf stand. Insgesamt hatte die Beklagte allen Grund, damit zu rechnen, dass es H._____ da-

- 73 - rum ging, mit der Transaktion den Verbleib der Guthaben von F._____ und G._____ zu verschleiern. Der wahre Berechtigte hat solches nicht nötig. Auch mit den Hinweisen auf die angebliche wirtschaftliche Berechtigung der U._____ und das österreichische Devisenrecht erscheint das noch immer als Möglichkeit, die ernsthaft in Betracht kommt. Die Beklagte und die Nebenintervenientin können nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten, dass die Parteiverbundenheit nicht aus dem Handelsregister ersichtlich war. Die Transaktion hätte deshalb bei der Beklagten ganz erhebliche Zweifel daran wecken müssen, ob sich H._____ die Gelder wirklich „bar“ auszahlen lassen darf. Die Beklagte hätte zum Beispiel von H._____ eine Unbedenklichkeitserklärung oder eine Feststellungsverfügung der Klägerin verlangen können. Ferner hätte sie den Sachverhalt in anonymisierter, das Bankgeheimnis wahrender Form der Klägerin unterbreiten können. Bei einer Routine-Auszahlung über kleinere Beträge, hinter denen ein echter Bargeldbedarf steht, wäre solches übertrieben. Die Transaktion war jedoch höchst verdächtig und es gab keine Erklärung, welche die Bedenken aus der Welt zu schaffen vermochte. Objektiv hat die Beklagte an eine Unberechtigte geleistet. Nach der gesetzlichen Regelung trägt sie selbst das Risiko der doppelten Zahlung. Ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen überwälzen dieses Risiko weitgehend auf F._____ und G._____. Das ist nur in den Schranken von Art. 100 Abs. 2 OR zulässig. Diese Schranken sind überschritten. Die komplizierte und teure Transaktion, die den paper trail unterbricht, hat Umstände geschaffen, in denen K._____ nicht gutgläubig sein konnte (vgl. Art. 3 Abs. 2 ZGB). Wenn er den Mangel nicht erkannt haben sollte, so wäre ihm das als grobe Fahrlässigkeit anzulasten von der sich die Beklagte nicht freizeichnen kann. Selbst wenn das Verhalten von K._____ nur als mittlere Fahrlässigkeit qualifiziert würde, wäre der Freizeichnungsklausel kraft richterlichen Ermessens die Wirksamkeit zu versagen. Die Beklagte ist demnach zu verpflichten, der Klägerin den Kontosaldo ohne die zu Unrecht als Barbezug und Kommission abgebuchten Beträge zu bezahlen. Das entspricht dem Rechtsbegehren von EUR 128'355'788.45 (hundertachtundzwanzig Millionen dreihundertfünfundfünfzigtausendsiebenhundertachtundachtzig Euro und fünfundvierzig Cent).

- 74 - X. Ausservertragliche Ansprüche 1. Zu den behaupteten Straftaten Die Parteien setzen sich in ihren Rechtsschriften eingehend mit ausservertraglichen Ansprüchen von F._____ und G._____ auseinander. Die Klägerin argumentiert zusammengefasst, H._____ habe mit der Barauszahlung den Straftatbestand der Veruntreuung im Sinne von alt Art. 140 Ziff. 2 StGB erfüllt. Die Gelder waren damit verbrecherischer Herkunft, so dass K._____ in der Folge den Straftatbestand der Geldwäscherei erfüllt habe (Art. 305bis StGB). Der

Straftatbestand der Geldwäscherei ist eine Schutznorm, deren Verletzung Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR begründet, wenn die Vortat ein Vermögensdelikt war (BGE 129 IV 322, E. 2.2.4). Ein Schadenersatzanspruch setzt allerdings voraus, dass der Geldwäscher vorsätzlich gehandelt hat (BGE 133 III 323, E. 5.2.3.). Eventualiter wirft die Klägerin H._____ ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von alt Art. 158 StGB vor. Dieses Delikt kommt als Vortat der Geldwäscherei nicht in Frage, in der Fassung von 1937 waren sämtliche Tatbestandsvarianten der ungetreuen Geschäftsbesorgung Vergehen, keine Verbrechen. Im Handeln von K._____ sieht die Klägerin jedoch einen Tatbeitrag, der als Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung von H._____ zu qualifizieren sei. Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben. F._____ und G._____ haben durch die Barauszahlungen keinen Schaden erlitten. Die Transaktion lässt ihre vertraglichen Ansprüche gegen die Beklagte unberührt und die Klägerin behauptet nicht, die Beklagte habe sich faktisch ausserstande gesetzt, zu erfüllen. Weil der vertragliche Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, mithin auf Auszahlung des Saldos der Zürcher Konti noch immer besteht, entfallen Schadenersatzansprüche. 2. Bereicherung / Quasi-Vertrag Das Weiterbestehen des vertraglichen Anspruchs führt auch dazu, dass die Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht einschlägig sind. Muss die Beklagte den Saldo der Zürcher Konti aus Vertrag auszahlen, so ist sie nicht ungerechtfertigt bereichert. Sie hat die Ge-

- 75 - schäfte von F._____ und G._____ auf vertraglicher Basis geführt, nicht ohne Auftrag. Auf diese ausservertraglichen Anspruchsgrundlagen ist daher ebenso wenig näher einzugehen wie auf die Fragen des Schadenersatzrechts. XI. Verzugszins Da die Barauszahlungen keinen Schaden bewirkt haben, beginnt mit ihnen kein Schadenszins zu laufen. Die Klägerin geriet aber spätestens mit der Sühnverhandlung vom 27. Juni 1994 in Verzug. Mangels anderer Abrede war der Saldo der Zürcher Konti sofort fällig (Art. 75 OR). An der Sühnverhandlung wurde die Beklagte mit dem Sühnbegehren konfrontiert, das betragsmässig mit der eingeklagten Forderung übereinstimmt (act. 1 S. 2). Damit war die Beklagte gemahnt (Art. 102 Abs. 1 OR). Ab dem 27. Juni 1994 schuldet sie Verzugszinsen (Art. 104 Abs. 1 OR). XII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Streitwert Die Rechtshängigkeit trat mit der Übergabe von Klageschrift und Weisung am 29. Juni 1994 ein (act. 1 S. 3 Rückseite). Das ist der für die Bestimmung des Streitwerts massgebende Zeitpunkt (§ 18 Abs. 1 ZPO). Ein österreichischer Schilling war bei Eintritt der Rechtshängigkeit Fr. 0.11940 wert (vgl. www.oanda.com/lang/de/currency/historical-rates). Auf eine Million Franken gerundet ergibt sich damit ein Streitwert von CHF 211 Mio. Diesen Betrag müsste die Beklagte auch heute bezahlen, wenn sie in Franken anstatt in Euro erfüllen wollte (Art. 84 Abs. 2 OR). Der Streitwert beträgt somit CHF 211 Mio. 2. Gerichtsgebühr Die Gerichtsgebühr beträgt gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren CHF 1'125'750.00. Bei sehr hohen Streitwerten stellt sich regelmässig

- 76 - die Frage nach einer Herabsetzung der Regelgebühr mit Blick auf das verfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip und auf § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung. Streitwertabhängige Tarife tragen einerseits der Erfahrung Rechnung, dass höhere Streitwerte im Durchschnitt mehr Aufwand bedeuten. Andererseits bewirken streitwertabhängige Tarife einen Ausgleich. Bei tiefen Streitwerten decken die Gebühren kaum je den effektiven Aufwand, dafür übersteigen die Gebühren bei hohen Streitwerten den effektiven Aufwand. Dieser Ausgleich ist verfassungsmässig (BGE 120 Ia 171, E. 2a). Dabei darf aber nicht jeglicher Bezug zum Aufwand im konkreten Fall verlorengehen

(BGE 130 III 225, E. 2.4). Ein Unterschreiten der Regelgebühr drängt sich auf, wenn trotz hohem Streitwert der Aufwand gering war. Der vorliegende Prozess war in beiden Instanzen ausserordentlich aufwändig. Die Akten waren weit umfangreicher als in sonstigen Prozessen üblich, auch in solchen mit hohem Streitwert und es stellten sich schwierige Rechtsfragen. Die Kostenfestsetzung des Bezirksgerichts Zürich wird von keiner Partei in Frage gestellt. Sie ist zu bestätigen. Auch das obergerichtliche Verfahren war aufwändig. Der Umfang der Akten nahm noch einmal erheblich zu, allerdings konnte die Bearbeitung an die Arbeit des Bezirksgerichtes anknüpfen. Angesichts der hohen Gebühr rechtfertigt sich eine gewisse Unterschreitung des Regelansatzes. Die Gerichtsgebühr ist auf eine Million Franken festzusetzen. Ausgangsgemäss werden die Beklagte und die Nebenintervenientin kostenpflichtig (§ 64 Abs. 2 ZPO). Die Nebenintervenientin ist dem Prozess vor dem Bezirksgericht Zürich beigetreten (Prot. Bezirksgericht S. 46 ff.). In erster Instanz waren die Kosten praktisch vollständig entstanden, als noch die Beklagte den Prozess geführt hatte. Im Berufungsverfahren führte von Anfang an die Nebenintervenientin den Prozess. Sie haftet daher für die zweitinstanzlichen Kosten allein, für die erstinstanzlichen solidarisch mit der Beklagten (§ 67 Abs. 2 ZPO).

- 77 - Die Klägerin leistete im Sinne von § 76 ZPO eine Sicherheit für die Gerichtskosten der Berufung. Die Sicherheit ist zu beanspruchen, im Gegenzug ist der Klägerin der Rückgriff auf die Nebenintervenientin einzuräumen. 3. Prozessentschädigung Die Pflicht zur Schadloshaltung des Gegners für dessen prozessualen Aufwendungen folgt der Auflage der Gerichtskosten (§ 68 ZPO). Bei einem Streitwert von CHF 211 Mio. beträgt die Grundgebühr gemäss § 3 Abs. 1 der Anwaltsgebührenverordnung CHF 1'111'400.--. Vor erster Instanz waren zwei sehr umfangreiche Rechtsschriften zu erstellen. Für die klägerische Replik rechtfertigt sich ein Zuschlag von 50% der Grundgebühr (§ 6 Abs. 1 lit. c AnwGebV). Sodann rechtfertigt sich ein weiterer Zuschlag von 50% in Anwendung von § 6 Abs. 1 lit. d AnwGebV. Die Akten waren besonders umfangreich und es stellten sich schwierige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Parteiengesetzes der DDR. Die aufgeworfenen rechtlichen Probleme und Sachverhaltsfragen stellen sich vor schweizerischen Gerichten ausgesprochen selten. Entsprechend war für die Parteivertreter kaum vor auszusehen, was die Gerichte als relevant ansehen würden und was nicht. Mit den beiden Zuschlägen ist auch der weitere Aufwand für die verschiedenen kleineren Eingaben und die Referenzenaudienz abgegolten. Ferner sollen die Zuschläge in der Regel die Grundgebühr nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 AnwGebV). Für das erstinstanzliche Verfahren ergibt sich somit ein Betrag von CHF 2'222'800.--. Der Aufwand für das Berufungsverfahren ist deutlich geringer. Die Argumentation beider Parteien wich nicht grundlegend von der vor dem Bezirksgericht Zürich ab, vor allem aber war der grosse Aufwand für die Dokumentation des Sachverhalts bereits geleistet. Keine Partei hat im obergerichtlichen Verfahren derart umfangreiche Beilagen eingereicht wie vor dem Bezirksgericht Zürich. Es rechtfertigt sich deshalb, für das Berufungsverfahren ein Drittel der Grundgebühr zu berechnen (§ 12 Abs. 1 AnwGebV). Für die Berufungsreplik und die weiteren Eingaben ist ein Zuschlag von einem weiteren Drittel der Grundgebühr zu berechnen (§ 12

- 78 - Abs. 4 AnwGebV i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. c GebV). Das ergibt insgesamt CHF 740'933.33. Die Festsetzung von Prozessentschädigungen ist ein Ermessensentscheid (vgl. § 69 ZPO). Auch dort, wo die Parteien anwaltlich vertreten sind, lässt die Anwaltsgebührenverordnung einen erheblichen Spielraum. Um Scheingenaugigkeit zu

vermeiden, rechtfertigt es sich, die anhand der Anwaltsgebührenverordnung festgesetzten Prozessentschädigungen zu runden. Für beide Instanzen zusammen ergeben sich CHF 2'963'733.33. Gerundet entfallen auf das erstinstanzliche Verfahren CHF 2'250'000.-- und auf das Berufungsverfahren CHF 750'000.--. Demnach ist die Nebenintervenientin zu verpflichten, der Klägerin eine Prozessentschädigung von CHF 3'000'000.-- zu bezahlen, bis zum Betrag von CHF 2'250'000.-- in solidarischer Haftbarkeit mit der Beklagten. Ein Mehrwertsteuerzusatz ist nicht beantragt und wegen des ausländischen Sitzes der Klägerin auch nicht geschuldet. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.